



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12 März 2022

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Peer Koch
Rechtsanwalt Olaf Kranz
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften Stellung nehmen zu dürfen und kommentiert diesen wie folgt:

I. Der Weg zur virtuellen Hauptversammlung

Bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie räumte § 118 Abs. 1 S. 2 AktG den Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, in der Satzung vorzusehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre sämtliche oder einzelne ihrer Rechte in der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Damit wurde jedoch nicht der Weg zur rein virtuellen Hauptversammlung, sondern nur zur virtuellen Teilnahme einzelner Aktionäre an der im Übrigen weiter in Präsenz stattfindenden Hauptversammlung eröffnet. Auch wenn diese Möglichkeit teilweise Einzug in die Satzungen von Aktiengesellschaften gehalten hat, wurde hiervon in der Praxis selten Gebrauch gemacht.¹

Mit Ausbruch der Pandemie änderte sich die Sichtweise auf virtuelle Hauptversammlungen schlagartig. Der Gesetzgeber reagierte schnell und ermöglichte den Aktien- und anderen Gesellschaften mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRueCOVBekG) unabhängig von der jeweiligen Satzungsregelung die Durchführung virtueller Hauptversammlungen. Hiervon wurde in der Praxis in den Jahren 2020, 2021 und in den ersten Monaten des Jahres 2022 rege Gebrauch gemacht. Sowohl auf Seiten der Aktionäre als auch auf Seiten der Gesellschaften besteht die Erwartungshaltung, dass auch über den Ablauf des 31. August 2022 hinaus das Instrument der virtuellen Hauptversammlung erhalten bleibt.

Der Vereinbarung des Koalitionsvertrages folgend² liegt nun der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor, wonach die virtuelle Hauptversammlung im Aktiengesetz unter Berücksichtigung der aus der Präsenz-Hauptversammlung bekannten Aktionärsrechte ermöglicht werden soll.

II. Regelungen des Referentenentwurfs

1. Bekannte Elemente und Neuerungen

Die virtuelle Hauptversammlung kann nach dem Referentenentwurf entweder direkt in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen werden oder die Satzung kann den Vorstand zu einer entsprechenden Entscheidung ermächtigen. Unverständlich bleibt an dieser Stelle, warum der Gesetzentwurf für beide Alternativen eine Befristung auf fünf Jahre vorsieht. Die Satzung kann von der Hauptversammlung unabhängig von einer solchen Frist geändert werden, wenn die Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung für die Gesellschaft wieder abgeschafft werden soll. Ein besonderes Schutzbedürfnis der Aktionäre ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

¹ Vgl. v. Holten/Bauerfeind, AG 2018, S. 729, 732 f.

² Koalitionsvertrag, Zeile 3746: „Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“

Zudem richtet sich die Möglichkeit einer Ermächtigung zur Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung nur an den Vorstand als Einberufungsorgan. Nicht geregelt ist, ob der Aufsichtsrat bei Vorliegen einer – ausnahmsweisen – Einberufungszuständigkeit gemäß § 111 Abs. 3 AktG (bspw. zwecks Vertrauensentzugs gegenüber dem Vorstand) ebenfalls eine virtuelle Versammlung einberufen kann.³ Um die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, auch den Aufsichtsrat bei Vorliegen der Einberufungszuständigkeit zur Einberufung einer virtuellen Versammlung zu ermächtigen, sollte § 118a AktG-E entsprechend ergänzt werden. Gleichmaßen offen bleibt die Frage, ob Aktionäre, die nach § 122 Abs. 3 AktG gerichtlich zur Einberufung einer Hauptversammlung ermächtigt wurden, diese (auch) als virtuelle Hauptversammlung einberufen dürfen, wenn in der Satzung lediglich eine Ermächtigung des Vorstands hierzu (§ 118a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AktG-E) vorgesehen ist.⁴

Inhaltlich greift der Referentenentwurf zunächst auf bekannte Elemente aus dem GesRuaCOVBekG zurück. Weiterhin bleibt Voraussetzung für die virtuelle Hauptversammlung, dass die gesamte Versammlung mit Bild und Ton übertragen wird und die Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt (§ 118a Abs. 1 Nr. 1, 2 AktG-E). Über diese Parameter hinaus sind begrüßenswerte Neuerungen der virtuellen Hauptversammlung zur Stärkung der Aktionärsrechte in dem Entwurf enthalten. Diese beziehen sich entweder auf das Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung oder die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung selbst.

Wünschenswert wäre allerdings die Schaffung einer klaren Definition, was jeweils unter "elektronischer Kommunikation" und "elektronischer Briefwahl" zu verstehen ist und eine konsistente Verwendung der Begrifflichkeiten. Im Hinblick auf die Frageneinreichung im Wege "elektronischer Kommunikation" führt die Begründung des Referentenentwurfs bspw. aus, dass dies auch die E-Mail umfasst. Bei der "elektronischen Briefwahl" ist nicht eindeutig, ob die nur die elektronische Abstimmung in Echtzeit oder auch E-Mail umfasst. Zugleich wäre das Verhältnis zu § 118 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 und 2 AktG zu klären, mit anderen Worten, ob der Zugang der im Wege "elektronischer Kommunikation" abgegebenen Stimme elektronisch nach Durchführungsordnung zu bestätigen ist.⁵

2. Maßnahmen vor der virtuellen Hauptversammlung

Nach dem Gesetzentwurf soll der Bericht des Vorstands bis spätestens sechs Tage vor der virtuellen Hauptversammlung veröffentlicht (§ 118a Abs. 1 Nr. 5 AktG-E) oder Stellungnahmen der Aktionäre vier Tage vor der virtuellen Hauptversammlung (§ 130a Abs. 1, 2 AktG-E) eingereicht und in der Folge von der Gesellschaft für alle Aktionäre zugänglich gemacht werden. Ferner soll über Gegenanträge i. S. d. § 126 AktG bereits ab Zugänglichmachung abgestimmt werden können (§ 126 Abs. 4 AktG-E). In Bezug auf das Frage- bzw. Auskunftsrecht bleibt der Referentenentwurf jedoch hinter dem GesRuaCOVBekG zurück. Das sieht vor, dass Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen ist und der Vorstand vorgeben kann, dass die Fragen bis einen Tag vor der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden können. Dem Vorstand wird ein weites Ermessen bei der Fragenbeantwortung eingeräumt. In der Gesetzesbegründung zum GesRuaCOVBekG heißt es dazu, dass Fragen „in“ der Versammlung zu beantworten sind, „sofern nicht FAQ schon vorab auf der Webseite beantwortet sind.“⁶ Diese Möglichkeit, Antworten auf Fragen von Aktionären vorab in

³ Vgl. dazu Schindler/Schaffner, Virtuelle Beschlussfassungen in Kapitalgesellschaften und Vereinen, Rn. 223.

⁴ Vgl. dazu Mayer/Jenne/Miller, BB 2020, 1282, 1284 f.; Simons/Hauser, NZG 2020, S. 488, 490.

⁵ Die wohl hM geht davon aus, dass die Bestätigung des Zugangs nur die elektronische Stimmabgabe in Echtzeit betrifft, vgl. BeckOGK/Hoffmann AktG § 118 Rn. 53, 56. Aus Vorsichtsgründen (weil man bei Stimmabgabe per E-Mail die Zugangsbestätigung nicht sicherstellen konnte) haben trotzdem einige Gesellschaften auf die Einräumung der Möglichkeit zur Briefwahl per E-Mail verzichtet.

⁶ BT-Drs. 19/18110, Zu Abs. 2, S. 26.

textlichen FAQ zu veröffentlichen,⁷ bleibt in dem Referentenentwurf unberücksichtigt. Nach dem Gesetzentwurf soll der Vorstand vorgeben können, dass Fragen bis zu vier Tage vor der virtuellen Hauptversammlung eingereicht werden müssen (§ 131 Abs. 1a AktG-E) und diese auch vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen sind. Die Beantwortung der Fragen hat dann jedoch wieder ausnahmslos „in“ der virtuellen Hauptversammlung zu erfolgen. Eine Rückkehr vom Fragerecht des GesRuaCOVBekG zum Auskunftsrecht des AktG – als zentrales Aktionärsrecht – ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, die Außerachtlassung der Vorabveröffentlichung von FAQ erscheint jedoch nicht sachgerecht. Denn gerade hierdurch kann die virtuelle Hauptversammlung in einem deutlich aktionärsfreundlicheren Format gestaltet werden, wenn die bisweilen stundenlange Beantwortung von Fragen einzelner Aktionäre transparent vor die Versammlung verlagert wird. Damit entfällt ein stundenlanges, teilweise bis in den späten Nachmittag andauerndes Abwarten der Aktionäre bis zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass "den Aktionären [...] ein Nachfragerecht zu den in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen" ist. Da in der Einleitung zum Gesetzentwurf selbst darauf hingewiesen wird, dass das Fragerecht im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung zu einer Erhöhung der Antwortqualität beigetragen hat, wäre es zum einen konsequent gewesen, die Vorabveröffentlichung von Antworten der Gesellschaft auf Aktionärsfragen (weiter) zuzulassen und damit auch die Qualität der Nachfragen zu erhöhen. Denn der Aktionär, dessen Frage vor der virtuellen Hauptversammlung textlich beantwortet wurde, ist in der Lage, präzisere Nachfragen zu stellen. Zum anderen ist aus der Gesetzesformulierung nicht eindeutig zu entnehmen, dass das Nachfragerecht, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt,⁸ nur solchen Aktionären zustehen soll, die vorab eine Frage eingereicht haben. Diese Voraussetzung für das Bestehen eines Nachfragerechts sollte im Gesetzestext klargestellt werden. Sachgerecht ist, dass die Nachfragen zum Zwecke eines geordneten Versammlungsablaufs beschränkt werden können; die Anwendbarkeit von § 131 Abs. 2 S. 2 AktG sollte insofern jedoch ausdrücklich klargestellt werden.⁹ Außerdem sollte erwogen werden, ob man der Gesellschaft zusätzlich zu den Beschränkungsmöglichkeiten durch den Versammlungsleiter i. S. d. § 131 Abs. 2 S. 2 AktG auch die Möglichkeit einräumt, im Vorfeld Nachfragen zu beschränken (etwa im Hinblick auf die Anzahl der Fragen oder Zeichenzahl), um auch insoweit die Versammlung selbst planbarer zu gestalten.

Im Hinblick auf das Zugänglichmachen von Fragen sollte entsprechend § 130a Abs. 3 S. 3 AktG-E in § 131 Abs. 1c AktG-E klargestellt werden, wann Fragen nicht zugänglich gemacht werden müssen, und ergänzt werden: „§ 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.“ Schließlich verhalten sich die neuen Regelungen des § 131 Abs. 1a – 1d AktG-E nicht zu Auskunftsrechten außerhalb des § 131 AktG, sondern beziehen sich ausdrücklich auf das Auskunftsrecht nach "Abs. 1 S. 1". Das Umwandlungsgesetz sieht bspw. über § 131 AktG hinaus gesonderte Auskunftsrechte für die Aktionäre vor, die über das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 S. 1 AktG hinausgehen; etwa in § 64 Abs. 2 UmwG, demzufolge auch Auskunft über die Angelegenheiten anderer beteiligter Rechtsträger zu geben ist.¹⁰ Da § 131 Abs. 1a ausdrücklich auf Abs. 1 Bezug nimmt, wären solche Auskunftsrechte nicht erfasst und könnten nicht ins Vorfeld der virtuellen Versammlung verlagert werden. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelungen der § 131 Abs. 1a – 1d AktG-E auch für im Rahmen der Hauptversammlung zu erfüllende Auskunftsrechte aus anderen gesetzlichen Vorschriften gelten.

⁷ Vgl. dazu auch: BeckOGK/Poelzig AktG § 131 Rn. 309, 310; Bückler u.a., DB 2020, S. 775, 779; Mutter/Kruchen, AG 2021, S. 108, 109 f.

⁸ RefE S. 36 f.

⁹ Durch Bezugnahme auf § 131 Abs. 2 S. 2 AktG in § 131 Abs. 1d AktG oder durch Änderung des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG: "... das Frage-, Nachfrage und Rederecht ...".

¹⁰ Vgl. dazu Schindler/Schaffner, Virtuelle Beschlussfassungen in Kapitalgesellschaften und Vereinen, Rn. 290 ff.

Auch im Hinblick auf die Einreichung von Stellungnahmen bzw. Redebeiträgen sind zwei Punkte anzumerken. Laut Begründung des Referentenentwurfs¹¹ bleibt es im Hinblick auf Redebeiträge (neben den in § 130a Abs. 4 S. 3 AktG-E ausdrücklich vorgesehenen Festlegungen im Vorfeld der Versammlung) dem Versammlungsleiter unbenommen, diesbezüglich auch weitere versammlungsleitende Maßnahmen i. S. d. § 131 Abs. 2 S. 2 AktG zu ergreifen. Mit Blick auf die neuen detaillierten und in § 130a AktG-E als einem eigenen Paragraphen verorteten Regelungen zu der "Redemöglichkeit" und den "Redebeiträgen" und die dort ausdrücklich festgelegten Beschränkungsmöglichkeiten im Vorfeld, ist die Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 S. 2 jedoch keinesfalls eindeutig, insbesondere da § 131 AktG eigentlich ausschließlich das "Auskunftsrecht" behandelt und lediglich in Abs. 2 S. 2 das "Rederecht" erwähnt. Daher sollte bezüglich der Möglichkeiten des Versammlungsleiters eine Klarstellung erfolgen und in § 130a Abs. 6 AktG-E ergänzt werden: „§ 131 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.“

Ferner müssen laut der Begründung des Referentenentwurfs Stellungnahmen nur in der Sprache, in der sie eingereicht werden, zugänglich gemacht werden. Dies erscheint nicht praktikabel, da das Unternehmen zumindest prüfen müssen, ob die eingereichten Stellungnahmen Inhalte i. S. d. § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 oder 6 AktG haben, im Zweifel auch, ob ein Bezug zur Tagesordnung besteht. Insofern wäre es dann doch gezwungen, Übersetzungen anzufertigen. Zudem kann die Veröffentlichung einer Stellungnahme, die nicht in der Landessprache oder einer Weltsprache verfasst ist, zu einer Informationsasymmetrie bei den Aktionären führen und könnte gezielt zur Ansprache bestimmter Aktionärskreise genutzt werden. Den Gesellschaften sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden festzulegen, dass nur solche Stellungnahmen veröffentlicht werden, die in deutscher (oder in deutscher und englischer) Sprache eingereicht werden. Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang, ob man grundsätzlich Äußerungen in englischer Sprache zulässt.

3. Maßnahmen in der virtuellen Hauptversammlung

Der Referentenentwurf sieht zudem weitere Rechte der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung vor, wodurch diese zudem noch deutlich interaktiver werden würde. Dazu gehören die Möglichkeiten für Aktionäre, mittels elektronischer Kommunikation Anträge (die keine Gegenanträge i. S. d. § 126 AktG sind) oder Widerspruch einzureichen sowie Stellungnahmen abzugeben (§ 118a Abs. 1 Nr. 3, 6, 8 AktG-E). Auch das vorgesehene Recht der Aktionäre zur Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation (§ 130a Abs. 4 AktG-E) scheint aufgrund der mittlerweile großen Verbreitung von Videokonferenzen zeitgemäß und führt zu einem mit in der Präsenz-Hauptversammlung vergleichbaren Teilnahmerecht der Aktionäre.

Im Gegensatz zum GesRuaCOVBekG enthält der Referentenentwurf auch Bestimmungen über Personen, die vor Ort zu sein haben (§ 118a Abs. 2 AktG-E) und die Angabe zum Versammlungsort in der Einberufung (§ 121 Abs. 4b AktG-E). Damit werden rechtliche Unsicherheiten ausgeräumt und Beschlüsse des Vorstands über die virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern entfallen. Allerdings ist die Bedeutung der Regelung zur Anwesenheit der Stimmrechtsvertreter nicht ganz eindeutig: Laut der Regelung in § 118a Abs. 2 S. 2 AktG-E "kann" der Stimmrechtsvertreter am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Durch die gewählte Kann-Formulierung ist unklar, ob der Stimmrechtsvertreter auch nicht präsent und somit seine Stimmabgabe auch virtuell leisten kann (entgegen der bisherigen Praxis) oder ob, sofern ein Stimmrechtsvertreter benannt ist, dieser (stets) teilnimmt. Auch hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Die im GesRuaCOVBekG in der geänderten Fassung geltende Fiktion zum Stellen von Gegenanträgen wird durch § 126 Abs. 4 AktG-E beibehalten und erweitert, indem die Fiktion bereits ab dem Zeitpunkt

¹¹ RefE S. 33.

der Zugänglichmachung greift und nicht mehr abhängig von der Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung ist. Konsequenterweise müsste für Tagesordnungsergänzungsverlangen i. S. d. § 124 AktG insofern eine entsprechende Regelung gelten, als nicht nur ein ergänzend auf die Agenda zu nehmender TOP übersandt wird, sondern zusammen mit dem Ergänzungsverlangen auch ein Beschlussantrag formuliert wird.¹² Dann müsste auch dieser Beschlussantrag als gestellt gelten und nicht nur ein Beschlussvorschlag der Verwaltung.

4. Erfasste Gesellschaftsformen

Neben Aktiengesellschaften sollen auch die Versammlungen der verwandten Rechtsformen Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) virtuell durchgeführt werden können.

Hier wäre der Einbezug aller Gesellschaftsformen begrüßenswert. Das GesRuaCOVBekG berücksichtigt nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern normiert Maßnahmen „im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht“. In dessen § 5 sind zusätzlich Vereine, Parteien und Stiftungen erfasst, die es eben in dessen Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich auch Vereinen erlauben, „auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorzusehen, dass Vereinsmitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (...)“.

Nach den Zahlen des Bundesamtes für Justiz¹³ stieg die Zahl der eingetragenen Vereine von 607.995 (2018) auf 610.720 (2019). Hinzu kommen ca. 300.000 nichteingetragene Vereine, so dass die Gesamtzahl der Vereine und Verbände bei über 900.000 liegen dürfte, davon die Großzahl im gemeinnützigen Bereich – nach § 27 Abs. 3 BGB getragen vom Prinzip des Ehrenamts.

III. Zusammenfassung

Die virtuelle Hauptversammlung hat sich in der Praxis bewährt und sollte lückenlos auch über den 31. August 2022 möglich sein. Die durch den Referentenentwurf vorgesehenen Stärkungen der Aktionärsrechte können die Akzeptanz der virtuellen Hauptversammlung vergrößern und durch Berücksichtigung zeitgemäßer Kommunikationsmittel Teilnahmerechte auf dem Niveau einer Präsenzveranstaltung gewähren.

Zu kritisieren sind die Befristung der Satzungsregelung auf fünf Jahre und die fehlende Möglichkeit, die Aktionärsfragen vorab beantworten zu können. Letzteres böte die Chance, dass diese auf der virtuellen Hauptversammlung nicht mehr – bisweilen langatmig – verlesen werden. Ferner sollte der Anwendungsbereich der virtuellen (Haupt-)Versammlung im Vergleich zum GesRuaCOVBekG nicht verkleinert werden und sich ebenfalls auf alle Gesellschaftsformen und auch Vereine erstrecken.

* * *

¹² Vgl. die Einberufungstexte diverser Gesellschaften, die diese Fiktion auch auf die Ergänzungsverlangen erstreckt haben.

¹³ Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte bis 2019, Stand Oktober 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz.